



28/SN-38/ME

TECHNISCHE UNIVERSITÄT
ERZHERZOG-JOHANN-UNIVERSITÄT
GRAZ

DER REKTOR

UDZl.: 760/11/83-S/ba

Graz, 1984 02 13

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erlangung
studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen;
Stellungnahme

Betrifft (ESETZENTWURF)
Zl. <u>GP</u> /19 83
Datum: <u>25. FEB. 1984</u>
Versicht. 1984 -02- 16 <u>früher</u>

An das
Präsidium des
Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Dr. Renner

Der gefertigte Rektor berichtet, daß der Akademische Senat in seiner Sitzung am 30.1.1984 zu o.a. Entwurf die in der Anlage vorgelegte Stellungnahme beschlossen hat.

Ferner werden Stellungnahmen des Vorsitzenden bzw. der Studienkommission für Vermessungswesen der TU Graz vorgelegt.

Anlagen

Rektor.

ANLAGE zu UDZl.: 760/11/83-S

Stellungnahme des Akademischen Senates der Technischen Universität
Graz zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erlangung studien -
richtungsbezogener Studienberechtigungen:

Aus Praktikabilitätsgründen ist eine eigene Studienberechtigungskommission an der TU Graz - ev. auch für die Montanuniversität Leoben zuständig - anzustreben. Eine Koppelung mit der Universität Graz ist abzulehnen. § 1 Abs. 2 des Entwurfes soll daher so formuliert werden, daß der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nur nach einem entsprechenden Entschluß des obersten Kollegialorganes einer Universität eine gemeinsame Einrichtung vornehmen darf.

Ferner wird nachdrücklich darauf hingewiesen, daß durch die Studienberechtigungsprüfungen nicht nur auf dem Verwaltungssektor neue Kosten entstehen, sondern daß auch durch neue Lehrveranstaltungen und durch die Gutachtertätigkeit der Universitätslehrer neue Kosten erwachsen, etwa durch Remuneration von Lehraufträgern, bzw. durch neue Planstellen für Universitätslehrer.